

Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schmiechen

Die Gemeinde Schmiechen erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (BVGI. S. 599) folgende Änderungssatzung.

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schmiechen vom 20.11.1978 wird wie folgt geändert:

In § 7 Art der Gräber und ihre Verwendung wird eingefügt:

- 1) Die Friedhöfe sind in Gruppen eingeteilt. Sie sind auf einem Plan M 1:100 nummeriert und Familien- und Einzelgräber und Urnenerdgräber aufgeteilt. Familiengräber und Urnenerdgräber sind für eine längere Benutzungsdauer bestimmt; Reihengräber sind nur in Ausnahmefällen für eine längere Zeit als die normale Ruhefrist bestimmt.
- 2) Als normale Ruhefrist wird 20 Jahre festgesetzt.
- 3) Reihengräber haben eine Breite von 1 m und eine Länge von 2 m; Familiengräber eine Breite von 1,60 m und eine Länge von 2 m; Kindergräber eine Breite von 0,50 m und eine Länge von 1,20 m; Urnenerdgräber eine Breite von 0,50 m und eine Länge von 0,80 m bzw. 1,20 m Bei den Erdgräbern ist die Tiefe des Grabes so zu bemessen, dass die obere Kante des Sargdeckels mindestens 0,80 m unter dem Gelände liegt. In den Urnenerdgräbern dürfen nur verrottbare Urnen beigesetzt werden.

In § 8 Abs. 5 Rechte an den Grabstellen wird eingefügt:

- 5) In den Familiengräbern und in den Urnenerdgräbern können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt innerhalb einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmiechen, den 10. September 2015

gez. Wecker

Josef Wecker
1.Bürgermeister

1. Hinweis:

Die Satzung wurde amtlich bekannt gemacht. Die Satzung wurde in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering zur Einsichtnahme niedergelegt und die Niederlegung durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln in Mering und in Schmiechen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vom 11.09.2015 bis 10.10.2015.